



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit, Ge-
sundheit, Soziales und Angele-
genheiten der Flüchtlinge und
Vertriebenen des Landtages
Nordrhein-Westfalen

Herrn Bodo Champignon

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410
Auskunft erteilt:
Herr Meurer
(0211) 38 424 - 49
Aktenzeichen
- 27.1.10 -
20.04.1999

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Regierungsentwurf vom 03.03.1999 (Drucksache 12/3728)

Sehr geehrter Herr Champignon,

zum oben genannten Gesetzentwurf habe ich mit Schreiben vom heutigen Tage gegenüber dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen. Da der Entwurf sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, möchte ich Ihnen hiermit eine Abschrift meiner Stellungnahme zukommen lassen mit der Bitte, sie den Ausschußmitgliedern bekannt zu machen. Für eine Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Sokol

(Sokol)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/2671

Alle Abg.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung
zur Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG)
(Landtags-Drucksache 12/3728)

Grundsätzlich begrüße ich, daß der Änderungsentwurf die Erhöhung der Kapazitäten, die Verbesserung der Sicherheit, die Flexibilisierung des Vollzugs durch differenzierte Vollzugslockerungen und die verstärkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zum Ziel hat. Da der Entwurf aber datenschutzrechtliche Verschlechterungen enthält, die möglicherweise ganz oder zum Teil so nicht beabsichtigt sind, nehme ich wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der Regierungsentwurf bleibt aus datenschutzrechtlicher Sicht hinter dem ohnehin niedrigen Standard des StVollzG (i.d.F.v. 28. August 1998) zurück, obwohl kein Grund für eine Schlechterstellung der Untergebrachten gegenüber den Strafgefangenen besteht. Auf die aus diesem Grund problematischen Vorschriften des Entwurfs werde ich im Abschnitt B dieser Stellungnahme im einzelnen eingehen.

Teile des Regierungsentwurfs werden in der Begründung als rein redaktionelle Änderungen bezeichnet, obwohl es sich in Wirklichkeit um inhaltliche Veränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz der Betroffenen handelt. Dies gilt insbesondere für die §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2. Die beabsichtigte Herabsetzung der Eingriffsschwelle für die Überwachung von Außenkontakten (Besuche, Post, Telekommunikation) in

diesen Vorschriften halte ich für unangebracht. Wie aus dem Gutachten des vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzten unabhängigen Gremiums zu Grundfragen der Sicherheit in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges in NRW vom 9. 12. 1998 (vgl. Landtagsvorlage 12/2533) hervorgeht, liegen Ursachen für Sicherheitsmängel in den Maßregelvollzugsanstalten nicht in zu engen Eingriffstatbeständen, sondern vor allem in der Überbelegung und der daraus resultierenden Überforderung des Personals (vgl. Gutachten S.94 f. und 106 ff.), so daß ihnen vordringlich durch eine Schaffung von Kapazitäten (vgl. Gutachten S. 107-109) und durch eine Intensivierung der Therapie (vgl. Gutachten S. 54-57) abgeholfen werden müßte, während vermehrte Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Untergebrachten nicht erfolgversprechend und daher unverhältnismäßig sind. Aus diesen Gründen trete ich dafür ein, es zumindest in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2, aber auch etwa in § 7 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 dabei zu belassen, daß Eingriffe nur „bei zwingenden Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens“ zulässig sind.

B. Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften

II. Abschnitt

In der **Überschrift** werden die Worte „des Patienten“ durch „der Betroffenen“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um ein Redaktionsversehen. Beabsichtigt ist, im gesamten Gesetzestext die Bezeichnung „der Patient“ durch

die geschlechtsneutrale Bezeichnung „die Betroffenen“ zu ersetzen.

§ 6 Abs. 1

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 werden folgende S. 4 und 5 eingefügt:
„Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind vereidigte Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung weiterer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn, sie ist zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung oder der Beteiligten unerlässlich.“

Begründung:

Bei der Aufnahme werden besonders sensible Daten erhoben. Deshalb dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Durchführung der Datenerhebung unerlässlich sind. Bei einer notwendig werdenden Übersetzung sind keinesfalls andere Untergebrachte, sondern nur vereidigte Dolmetscher hinzuzuziehen. Zur Vermeidung von übereilter Zustimmung der Aufzunehmenden, etwa wenn vom Personal ein gewisser Zeitdruck ausgeübt wird, bedarf jede Hinzuziehung weiterer Personen der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Nur aus Sicherheitsgründen darf hiervon abgewichen werden.

§ 7 Abs. 5 S. 1

§ 7 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt gefaßt: „Räume der Einrichtung, die Betroffenen sowie ihre Sachen dürfen durchsucht werden, sofern zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens vorliegen.“

Begründung:

Vgl. Abschnitt A.

§ 7 Abs. 5

Nach § 7 Abs. 5 S. 2 wird folgender S. 3 eingefügt: „Für eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung gelten § 84 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 84 Abs. 2 S. 2 und 3 StVollzG entsprechend.“

Begründung:

Die nach dem StVollzG für die Durchführung derartiger Eingriffe bestehenden besonderen Anforderungen für die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sind auch bei Maßregelvollzugspatienten einzuhalten.

Die erforderliche erhöhte Eingriffsschwelle für körperliche Durchsuchungen wird durch die oben vorgeschlagene Fassung von Abs. 5 Satz 1 der Vorschrift (wie im geltenden Gesetz: „zwingende Anhaltspunkte“) gewährleistet.

§ 8 Abs. 2 S. 1

§ 8 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefaßt: „Liegen zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens vor, können der Schriftwechsel überwacht und Schreiben angehalten oder verwahrt werden.“

Begründung:

Vgl. Abschnitt A.

§ 8 Abs. 3 S. 1

In § 8 Abs. 3 S. 1 werden nach „den Gerichten oder Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland“ ein Komma und die Worte „der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder“ eingefügt.

Begründung:

Hier ist eine Angleichung an die entsprechende Bestimmung des StVollzG vorzunehmen. Ein Schriftverkehr mit den Datenschutzbeauftragten kann weder die Sicherheit noch das geordnete Zusammenleben der Anstalt gefährden.

§ 8 Abs. 3 S. 2

§ 8 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Schriftverkehr mit den in Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen wird nicht überwacht.“

Begründung:

Nach der bisherigen Entwurfsfassung wird dieser Schriftverkehr nur in eine Richtung, nämlich von Untergebrachten zu den in § 8 Abs. 3 S. 2 genannten Personen, nicht überwacht. Folge wäre, daß selbst Schreiben der Verteidigung an die Untergebrachten kontrolliert würden. Möglicherweise liegt hier ein reines Redaktionsversehen vor - aus der Entwurfsbegründung ergibt sich hierfür nichts. Auch im StVollzG (§ 29 Abs. 1 S. 1) wird der Schriftverkehr mit dem Verteidiger, also selbstverständlich auch die Schreiben des Verteidigers an den Gefangenen, nicht überwacht. Weshalb von Schreiben der anderen in § 8 Abs. 3 S. 1 genannten Personen eine Gefährdung der Therapie oder der Sicherheit ausgehen könnte, ist nicht ersichtlich. In der Kontrolle dieser Schreiben liegt auch deshalb eine unge-

rechtfertigte Beschneidung der Rechte der Untergebrachten, da diese Überwachung Rückschlüsse auf den Inhalt ihrer eigenen, nicht überwachten Schreiben zuläßt.

§ 8 Abs. 4 S. 2

In § 8 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

Begründung:

Die Worte „in der Regel“ eröffnen eine Ausnahmemöglichkeit, die gesetzlich nicht definiert ist. Dies läßt befürchten, daß sich in der Praxis Regel- und Ausnahmeverhältnis umkehren könnten. Es werden aber keine Gründe genannt und es sind auch keine Gründe ersichtlich, aus denen die Anwesenheit der Betroffenen bei der Gegenstandskontrolle unangebracht sein könnte. Die Wahrung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Personen erfordert es vielmehr, ihnen durch persönliche Anwesenheit eine direkte Informations- und damit Kontrollmöglichkeit über die Durchführung solch schwerwiegender Eingriffe in ihr Postgeheimnis zu erhalten.

§ 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefaßt: „Besuche dürfen überwacht, abgebrochen, eingeschränkt, untersagt oder von einer Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher abhängig gemacht werden, sofern zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens vorliegen.“

Begründung:

Vgl. Abschnitt A.

§ 9 Abs. 2 S. 2

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 wird folgender S. 2 eingefügt: „Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, wenn dies im Einzelfall aus den in S. 1 genannten Gründen unerlässlich ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Angesichts der niedrigen Eingriffsvoraussetzungen ist auch hier die Differenzierung des § 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG einzufügen. Nicht jede erforderliche Besuchsüberwachung erfordert zugleich eine Inhaltskontrolle der Gespräche. Zu beachten ist hier, daß es sich für die Untergebrachten auf Jahre hinaus, bei einem Teil sogar für den Rest ihres Lebens, um Gespräche mit den einzigen frei gewählten Kommunikationspartnern, also um einen letzten Rest an Privatsphäre handelt. Dieser darf ihnen im Hinblick auf den hohen Rang des durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen und nicht generell sondern nur, wenn es im Einzelfall unerlässlich ist, genommen werden.

§ 13 Abs. 3 S. 1 und 2

§ 13 Abs. 3 S. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt: „Aus zwingenden Gründen der Therapie oder bei einer erheblichen Gefährdung des geordneten Zusammenlebens oder der Sicherheit dürfen die Betroffenen von Veranstaltungen in der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören.“

Begründung:

Vgl. Abschnitt A.

§ 17 Abs. 4 S. 1

In § 17 Abs. 4 S. 1 werden nach den Worten „nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind“ das Komma und die Worte „Blutentnahmen für Untersuchungszwecke sowie Röntgenuntersuchungen ohne Kontrastmittelgabe“ gestrichen.

Begründung:

Entgegen der Regierungsbegründung ist § 17 Abs. 4 nicht inhaltlich an § 101 StVollzG angeglichen worden. Die Vorschrift geht vielmehr weit über das nach § 101 gestattete Maß an gesundheitlichen Zwangsmaßnahmen hinaus, indem sie in S. 1 auch Röntgenaufnahmen und Blutuntersuchungen gegen den Willen der Betroffenen lediglich aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes gestattet. Röntgenaufnahmen stellen gesundheitliche Belastungen dar, die wegen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) außerhalb der in § 17 Abs. 3 S.1 genannten Gefahrenlagen nur mit Einwilligung der Betroffenen vorgenommen werden dürfen. Das gleiche gilt für schmerzhafteste körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Es gibt hier weder für die nach § 63 StGB noch für die nach § 64 StGB untergebrachten Personen Gründe für eine Schlechterstellung gegenüber Strafgefangenen (vgl. § 101 Abs. 2 StVollzG).

§ 20 Abs. 3

§ 20 Abs. 3 („Beim Umgang ... zu beachten“) ist zu streichen.

Begründung:

Die §§ 25 bis 27 des Entwurfs sind beim Umgang mit Akten und Daten immer zu beachten. Eine besondere gesetzliche Vorschrift, welche die Beachtung einer anderen Vorschrift desselben Gesetzes anordnet, ist überflüssig und schädlich, da sie

die allgemeine Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Vorschriften in Frage stellt.

Einer Umbenennung der folgenden Absätze bedarf es nicht, da noch ein zweiter § 20 Abs. 3 vorhanden ist.

§ 20 Abs. 4

In § 20 Abs. 4 ist unklar, wer mit der dort genannten „zuständigen Behörde“ gemeint ist. Eine konkrete Aussage darüber, wem die Einrichtung Mitteilung machen muß, etwa dem Träger, der Vollstreckungsbehörde oder der für die Wiederergreifung zuständigen Behörde, ist erforderlich, um unzulässige Datenübermittlungen an zusätzliche in Frage kommende Behörden auszuschließen. Daher ist im einzelnen zu regeln, welche Tatsachen an welche Behörde zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen.

Als § 22a wird § 20 der gegenwärtig geltenden Fassung eingefügt.

Begründung:

Die bisher gültige Vorschrift über die Nichtbefolgung rechtswidriger Anordnungen sollte beibehalten werden.

In § 22 der geplanten Neufassung des MRVG erfolgt eine ausdrückliche Regelung des unmittelbaren Zwangs, die nach der Entwurfsbegründung in Angleichung an die §§ 94-98 des StVollzG vorgenommen wurde und der Klarstellung der Befugnisse und der Rechtssicherheit dienen soll. Eine dem § 97 StVollzG, der auch das mögliche Nichtbefolgen von Anordnungen vorsieht, entsprechende Regelung wurde jedoch nicht getroffen, sondern es wurde im Gegenteil die bisher gültige Vorschrift über die Nichtbefolgung rechtswidriger Anordnungen mit der Begründung gestri-

chen, die Kenntnis der allgemeinen Bestimmungen dürfe „inso-
weit“ vorausgesetzt werden (vgl. die Regierungsbegründung zu §
22). Hierdurch würde meiner Ansicht nach nun eine Schiefelage
im MRVG entstehen. Da bei den Bediensteten erfahrungsgemäß oh-
nehin eine große Hemmschwelle gegenüber Befehlsverweigerungen
besteht, ist nicht nur die Durchführung sondern auch die be-
rechtigte Verweigerung der Durchführung unmittelbaren Zwangs
ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, wobei die Regelung im
bisherigen § 20 MRVG den Formulierungen im StVollzG vorzuzie-
hen ist. Eine Streichung des bisherigen § 20 MRVG, um das Ri-
siko ungerechtfertigter Befehlsverweigerungen zu mindern,
könnte meiner Ansicht nach im Hinblick auf das Ziel, die Si-
cherheit in der Anstalt zu erhöhen, eher kontraproduktiv wir-
ken, indem sie zu einer Schwächung der Eigenverantwortlichkeit
der einzelnen Bediensteten führt. Nach den Ergebnissen des be-
reits erwähnten Sachverständigengutachtens ist die Verbesse-
rung der Anstaltssicherheit nicht von einer quantitativen
Steigerung der Sicherheitsmaßnahmen, sondern eher von der Mo-
tivation und positiven Arbeitseinstellung des Personals sowie
von einer größtmöglichen Rationalität und Überzeugungskraft
der getroffenen Maßnahmen abhängig, da diese die Akzeptanz bei
den Betroffenen fördern und die Suche nach dissozialen Kon-
fliktlösungsmöglichkeiten vermindern.

§§ 25 - 27

Im Zusammenhang mit den zum Schutz des Rechts auf informatio-
nelle Selbstbestimmung getroffenen Regelungen ist als § 28
eine dem § 12 GDSG NRW entsprechende Vorschrift über die Be-
stellung von Datenschutzbeauftragten für die Einrichtungen
aufzunehmen, da eine unabhängig agierende aber behördeninterne
Stelle den Datenschutz sehr viel besser sicherstellen kann,
als externe Datenschutzbeauftragte. Der Alltag in den Maße-

gelvollzugsanstalten ist gekennzeichnet durch umfangreiche und besonders intensive Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, die aufgrund ihrer Erkrankung oder psychischen Befindlichkeit besonders schlecht in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Insofern besteht eine ähnliche Situation wie in den unter das GDSG NRW fallenden Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“.

Begründung:

Gründe der Gesetzesklarheit und Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. § 25 Nr. 1) sprechen für diese kürzere, inhaltlich gleichbedeutende Formulierung.